



REGIERUNG VON UNTERFRANKEN

– höhere Landesplanungsbehörde –

LANDESPLANERISCHE BEURTEILUNG

für die geplante Errichtung und den Betrieb

von zwei Windkraftanlagen

auf den Grundstücken Fl.Nrn. 793 und 961 der Gemarkung Roden

(Landkreis Main-Spessart)

Projekträger:

Fa. Windpark Wotan siebzehnte Betriebs GmbH & Co. KG, Oldenswort

Aktenzeichen: 24-8249.00-20/08

Inhaltsverzeichnis

	Seite
A Ergebnis der landesplanerischen Beurteilung	3
B Gegenstand und Verlauf des Verfahrens	4
I Gegenstand des Verfahrens	4
II Angewandtes Verfahren	5
III Beteiligte Stellen	6
IV Einbezug der Öffentlichkeit	7
C Auswirkungen des Vorhabens, raumordnerische Bewertung und Gesamtabwägung	7
I Auswirkungen des Vorhabens und raumordnerische Bewertung	8
1 Raumbezogene fachliche Belange	8
1.1 Energieversorgung.....	8
1.2 Siedlungswesen	11
1.3 Landwirtschaft	13
1.4 Forsten	16
1.5 Luftverkehr	17
1.6 Telekommunikation	17
1.7 Verkehr	18
2 Raumbezogene umweltfachliche Belange	18
2.1 Schutzgut Menschen und menschliche Gesundheit	19
2.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	23
2.3 Schutzgut Boden	26
2.4 Schutzgut Wasser	27
2.5 Schutzgut Klima / Luft	28
2.6 Schutzgut Landschaft	28
2.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	34
II Raumordnerische Gesamtabwägung	35
D Abschließende Hinweise	36

A Ergebnis der landesplanerischen Beurteilung

Der geplante Bau von zwei Windkraftanlagen (jeweils: Nabenhöhe 105 m, Rotordurchmesser 90 m, Gesamthöhe somit 150 m, Nennleistung 2000 kW) entspricht unter den folgenden Maßgaben den Erfordernissen der Raumordnung:

- 1 Die Einspeisung der in den Windkonvertern erzeugten elektrischen Energie in das Stromnetz hat in Abstimmung mit der E.ON AG so zu erfolgen, dass keine unverträglichen Rückwirkungen auf den Netzbetrieb auftreten. Bestand und Betrieb der 20-kV-Freileitung der E.ON Bayern AG ist zu gewährleisten.
- 2 Es ist dafür zu sorgen, dass der landwirtschaftliche Verkehr durch die Baumaßnahmen so wenig wie möglich behindert wird. Zum Schutz des Bodens ist eine auf die Schonung des Bodens ausgerichtete Bautechnologie anzuwenden. Anfallender Mutterboden ist auf den landwirtschaftlichen Flächen zu verteilen. Nach Abschluss der Bauarbeiten sind die für die Errichtung der Windkraftanlagen benutzten Straßen und Wege sachgerecht wiederherzustellen und die während der Bauzeit in Anspruch genommene landwirtschaftliche Nutzfläche ordnungsgemäß zu rekultivieren. Beides gilt auch für den Fall späterer Wartungs- und Reparaturarbeiten an den Windkraftanlagen.
- 3 Damit der Luftverkehr nicht beeinträchtigt wird, ist das Vorhaben hinsichtlich Tages- und Nachtkennzeichnungen mit dem Luftamt Nordbayern abzustimmen. Zur Minimierung der Eingriffe in das Landschaftsbild ist für die Tageskennzeichnung ein „weißblitzendes Mittelleistungsfeuer“ vorzusehen.
- 4 Um den umweltbezogenen Anforderungen zur Sicherung der Tier- und Pflanzenwelt in ihrer Funktions- und Regenerationsfähigkeit sowie des Schutzgutes Landschaft Rechnung zu tragen, sind die Auswirkungen durch geeignete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen möglichst gering zu halten und Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) in enger Abstimmung mit den zuständigen Naturschutzbehörden vorzusehen und plangemäß umzusetzen. Neben den in den Projektunterlagen – spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Umweltverträglichkeitsstudie – aufgeführten Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und zur Kompensation sind in Abstimmung mit den Naturschutzbehörden weitere Auflagen, insbesondere weitere artenschutzrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Fledermäuse und der Bodenbrüter durch ein begleitendes

Monitoring und Festlegung eines Abschaltalgorithmus, vorzusehen und umzusetzen.

- 5 Um den umweltbezogenen Erfordernissen der Raumordnung zur Sicherstellung des Schutzes der Allgemeinheit vor Lärm, Schattenwurf, visuellen Beeinträchtigungen und Gesundheitsgefährdungen angemessen Rechnung zu tragen, sind in Abstimmung mit dem Landratsamt Main-Spessart Maßnahmen aufzunehmen, die sicherstellen,
- dass Immissionen durch Lärm auf das zumutbare Maß begrenzt bleiben (u.a. schallreduzierte Betriebsweise in der Nacht),
 - dass optische Beeinträchtigungen durch Schattenwurf und Lichteinwirkungen vermieden werden (u.a. Abschaltautomatik, geeignete Anstriche, Dimmung der Tag- und Nachtbefeuerung),
 - dass Gefährdungen durch Eisabwurf durch geeignete Maßnahmen soweit wie möglich verhindert werden (u.a. beheizbare Rotorblätter, Abschaltautomatik, Hinweisschilder),
 - dass Abfälle verwertet bzw. ordnungsgemäß beseitigt werden,
 - dass die Anlagen bei dauernder Betriebseinstellung vollständig beseitigt werden (Anlagenstillegung und -demontage).

B Gegenstand und Verlauf des Verfahrens

I Gegenstand des Verfahrens

Der Projektträger Windpark Wotan siebzehnte Betriebs GmbH & Co. KG, Oldenswort, beabsichtigt die Errichtung und den Betrieb von zwei Windkraftanlagen (WKA) des Typs Vestas V90-2MW mit je 2.000 kW elektrischer Leistung (= WKA „Roden 3“ und WKA „Roden 4“) auf den Grundstücken Fl.Nrn. 793 und 961 der Gemarkung Roden (Landkreis Main-Spessart). Die geplante Nabenhöhe beträgt 105 m, der Rotordurchmesser 90 m, die Gesamthöhe der WKA somit 150 m. Ihre räumliche Verteilung ist aus den Projektunterlagen ersichtlich. Die WKA sollen für einen Zeitraum von 20 + optional 5 weiteren Jahren betrieben werden.

Der erzeugte Strom soll in das Strom-Leitungsnetz der E.ON über ein Umspannwerk südlich von Ansbach eingespeist werden. Dieses liegt etwa 1,8 bzw. 3 km von den geplanten WKA entfernt. Die Verlegung erfolgt in bzw. an vorhandenen Wegen.

Im engen räumlichen Zusammenhang befinden sich sechs weitere Windkraftanlagen:

- WKA Roden 1 (Fl.Nr. 940/1 – Gmkg. Roden / ca. 350 m NN)
- WKA Roden 2 (Fl.Nr. 943/1 – Gmkg. Roden / ca. 340 m NN)
- WKA Urspringen 1 (Fl.Nr. 711 – Gmkg. Urspringen / ca. 345 m NN)
- WKA Urspringen 2 (Fl.Nr. 723 – Gmkg. Urspringen / ca. 350 m NN)
- WKA Urspringen 3 (Fl.Nr. 696 – Gmkg. Urspringen / ca. 340 m NN)
- WKA Urspringen 5 (Fl.Nr. 697 – Gmkg. Urspringen / ca. 325 m NN)

II **Angewandtes Verfahren**

Unter Berücksichtigung der kumulierenden Wirkung des beantragten Vorhabens mit den in Betrieb befindlichen zwei WKA auf den Grundstücken Fl.Nrn. 940/1 und 943/1 der Gemarkung Roden und den vier in Betrieb befindlichen WKA auf den Grundstücken Fl.Nrn. 667, 696, 711 und 723 der Gemarkung Urspringen ist nach Feststellung durch das Landratsamt Main-Spessart für das Vorhaben eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen (§ 3a i.V.m. § 3c UVPG). Aufgrund der festgestellten UVP-Pflicht führt das Landratsamt Main-Spessart ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren gem. § 4 BImSchG i.V.m. § 2 Abs.1 Ziff. 1c der 4 BImSchV i.V.m. Anhang 1.6 Spalte 2 zur 4. BImSchV unter Beteiligung der Öffentlichkeit durch.

Bei der Errichtung von mehreren überörtlich raumbedeutsamen WKA im bauplanungsrechtlichen Außenbereich nach § 35 BauGB, bei deren Genehmigung eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, ist grundsätzlich auch die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens erforderlich (§ 15 Abs. 1 Satz 1 ROG i.V.m. § 1 Nr. 1 Raumordnungsverordnung). Für diese Entscheidung sowie die Durchführung des Verfahrens ist die Regierung von Unterfranken - höhere Landesplanungsbehörde - zuständig (Art. 22 Abs. 2 BayLplG).

Das Raumordnungsverfahren wird als vereinfachtes Verfahren gemäß § 16 ROG i.V.m. Art. 23 BayLplG durchgeführt. Für diese Entscheidung ist insbesondere maßgeblich, dass die Standorte der aktuellen Planung in unmittelbarer Nachbarschaft von sechs bereits in Betrieb befindlichen WKA liegen. Das vereinfachte Raumordnungsverfahren wird in das beim Landratsamt Main-Spessart anhängige immissionsschutzrechtliche Verfahren integriert.

III **Beteiligte Stellen**

Zur Durchführung des vereinfachten Raumordnungsverfahrens leitete die Genehmigungsbehörde mit Schreiben vom 10.11.2011 und 21.03.2012 der höheren Landesplanungsbehörde die aus deren Sicht erforderlichen Stellungnahmen, die der Genehmigungsbehörde im Rahmen des Anhörverfahren zum immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zugegangen waren, zu:

- Regierung von Unterfranken, Gewerbeaufsichtsamt
- Regierung von Unterfranken, Höhere Naturschutzbehörde
- Regionaler Planungsverband Würzburg, Karlstadt
- Landratsamt Main-Spessart
 - SG 31 (Öffentliche Sicherung und Ordnung)
 - SG 41 (Immissionsschutz, Wasserrecht, Abfallrecht), Fachkraft Umweltschutz
 - SG 41 (Immissionsschutz, Wasserrecht, Abfallrecht), Fachkraft Wasserwirtschaft
 - SG 42 (Untere Naturschutzbehörde)
 - SG 51 (Untere Bauaufsichtsbehörde)
- Gemeinde Roden
- Gemeinde Urspringen
- Markt Karbach
- Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg, Servicestelle Würzburg
- Bund Naturschutz in Bayern e.V., Nürnberg
- Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V., Hilpoltstein
- Bayer. Landesamt f. Denkmalpflege, Schloss Seehof, Memmelsdorf
- Abt. Kulturarbeit und Heimatpflege beim Bezirk Unterfranken, Würzburg
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Karlstadt
- Bayerischer Bauernverband, Karlstadt
- Bergamt Nordbayern bei der Regierung von Oberfranken, Bayreuth
- Bayerischer Industrieverband Steine und Erden e.V., München
- Luftamt Nordbayern bei der Regierung von Mittelfranken, Nürnberg
- Wehrbereichsverwaltung Süd, München
- Staatl. Bauamt Würzburg
- Rundfunkvertriebsentwicklung beim Bayerischen Rundfunk, München
- Dt. Telekom AG, Würzburg
- T-Mobile Deutschland, Nürnberg
- O2 Germany GmbH & Co. OHG, Nürnberg
- Vodafone D2 GmbH, Eschborn

- E.ON Bayern AG, Bamberg
- Deutscher Hängegleiterverband e.V. im DAeC, Gmund
- Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken, Würzburg
- Bayer. Landesamt f. Umwelt, Augsburg
- Tourismusverband Franken e.V., Nürnberg
- Deutsche Flugsicherung GmbH, Langen
- Luftsport-Verband Bayern e.V., München

Vom Landratsamt Main-Spessart waren zudem der Landesjagdverband Bayern e.V., das Institut f. Vogelkunde, der Landesverband Bayern e.V. der Deutschen Gebirgs- und Wandervereine und die E-Plus Mobilfunk GmbH & Co. KG um Stellungnahme gebeten worden. Diese Stellen äußerten sich jedoch nicht.

Darüber hinaus wurde das Vorhaben aus Sicht des Immissionsschutzes (Berechnung der Schattenwurfdauer, der Lichtwirkungen und Geräuschimmissionen) von der TÜV Süd Industrie Service GmbH begutachtet.

IV Einbezug der Öffentlichkeit

Der Öffentlichkeit wurde im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens die Möglichkeit gegeben, sich zum Vorhaben zu äußern. Hierzu wurde in der Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld, sowie in den Gemeinden Roden und Urspringen und beim Markt Karbach nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung die Verfahrensunterlagen während der allgemeinen Dienststunden für die Dauer eines Monats (11.07.2011 bis 11.08.2011) öffentlich ausgelegt. Einwendungen wurden nicht erhoben.

C Auswirkungen des Vorhabens, raumordnerische Bewertung und Gesamtabwägung

Maßstab für die Beurteilung des Vorhabens sind neben den Grundsätzen der Raumordnung gemäß § 2 Raumordnungsgesetz (ROG) und Art. 2 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG) die im Landesentwicklungsprogramm Bayern 2006 (LEP) und im Regionalplan Würzburg (RP2) enthaltenen Ziele der Raumordnung und Landesplanung sowie sonstige einschlägige Erfordernisse der Raumordnung, wie z. B. und

insbesondere die im Zuge der Fortschreibung des Regionalplans der Region Würzburg (RP2 FS) bereits vorliegenden Entwürfe mit ihren in Aufstellung befindlichen Zielen der Raumordnung.

Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die dem Vorhaben grundsätzlich entgegenstünden und somit seine Verwirklichung nicht zuließen, sind nicht vorhanden. Vielmehr lassen die für die Bewertung des Vorhabens einschlägigen Ziele der Raumordnung und Landesplanung nach ihrem Inhalt ausreichend Gestaltungs- und Abwägungsspielraum.

In den nachfolgenden Abschnitten wird die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den einschlägigen Erfordernissen der Raumordnung beurteilt. Der Beurteilung liegen insbesondere auch die Stellungnahmen der unter B.III genannten Stellen zugrunde.

I Auswirkungen des Vorhabens und raumordnerische Bewertung

1 Raumbezogene fachliche Belange

1.1 Energieversorgung

- 1.1.1 Gemäß LEP B V 3.1.2, 3.2.3 und 3.6 soll darauf hingewirkt werden, erneuerbare Energiequellen verstärkt zu erschließen und zu nutzen, um Strom dezentral zu erzeugen. Das schont zugleich die konventionellen Energievorräte. Mit den hier geplanten zwei Windrädern, die bei einer Nennleistung von je 2,0 MW zu den, aus heutiger Sicht, durchschnittlichen Anlagen gehören, würden nach der Prognose des Projektträgers insgesamt 8,4 Mio. kWh elektrische Energie pro Jahr erzeugt. Dies entspricht dem Verbrauch von rund 2.200 Haushalten. Insoweit kann dem vorliegenden Projekt und unter Einbeziehung der sich im räumlichen Zusammenhang befindlichen sechs weiteren Windkraftanlagen ein durchaus nennenswerter Beitrag hinsichtlich LEP B V 3.1.2, 3.2.3 und 3.6 zugesprochen werden.
- 1.1.2 Insbesondere sind im Zusammenhang der Nutzung erneuerbarer Energien auch die Grundsätze unter LEP B V 3.2.3 zu nennen, die der Regionalplanung u. a. die Möglichkeit einräumen, in den Regionalplänen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Windkraftanlagen festzulegen. Von dieser Möglichkeit wurde seitens der Region Würzburg mit der Fortschreibung des Regionalplans Gebrauch gemacht. Die Vorgaben dieser Regionalplanfortschreibung, also insbesondere die Ausschlusskriterien, die auf diesen basieren-

den Ausschlussgebiete sowie die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Windkraftnutzung, befinden sich somit im Zustand von „in Aufstellung befindlichen Zielen der Raumordnung“ im Sinne von § 3 des Raumordnungsgesetzes (ROG) und sind deshalb gemäß § 4 Abs. 2 ROG bereits jetzt bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen. Gemäß dem in Aufstellung befindlichen Ziel B X 3.2 dieser Regionalplanningfortschreibung befinden sich die Standorte der von der Fa. Windpark Wotan geplanten WKA in dem Vorranggebiet für Windkraftnutzung WK 7. In dem Vorranggebiet sollen der Errichtung überörtlich raumbedeutsamer Windkraftanlagen Vorrang gegenüber anderen Nutzungsansprüchen zukommen und andere raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen werden, soweit diese mit der Windkraftnutzung nicht vereinbar sind. Durch das regionalplanerische Windkraftkonzept soll eine Konzentration von Windkraftanlagen an geeigneten Standorten ebenso wie eine verträgliche Verteilung der Standorte erreicht werden. Mit der konzentrierten Entwicklung der Windkraftnutzung wird ein unkoordinierter, die Landschaft zersiedelnder Ausbau verhindert und der Anschluss an das Stromnetz erleichtert. Damit entspricht das Vorhaben den in Aufstellung befindlichen Zielen der Raumordnung.

- 1.1.3 Wie unter B.I ausgeführt, soll der erzeugte Strom in das Stromleitungsnetz der E.ON Bayern AG über ein Umspannwerk südlich von Ansbach eingespeist werden. Dieses liegt etwa 1,8 bzw. 3 km von den geplanten WKA entfernt. Die Verlegung erfolgt in bzw. an vorhandenen Wegen. In seiner Stellungnahme wies das Stromversorgungsunternehmen E.ON Bayern AG darauf hin, dass die genaue Ermittlung der Einspeisepunkte in Abstimmung mit deren Planungsabteilung erfolgen müsse. Ferner ersetze die Zustimmung im Rahmen des Verfahrens nicht die erforderliche Einspeisezusage, für die entsprechende Berechnungen durch die Planungsabteilung von E.ON vorzunehmen wären. Der Projektträger wird die Details im weiteren Planungsfortgang direkt mit der E.ON zu klären haben. Dabei ist aufgrund LEP B V 3.1 auch darauf zu achten, dass die Einspeisung netzverträglich erfolgt, damit sie sich nicht nachteilig auf andere Strombezieher auswirkt. Daher ist die Maßgabe A.1 erforderlich.
- 1.1.4 Südlich und südwestlich der geplanten Standorte der WKA „Roden 3 und 4“ verlaufen 20-kV-Freileitungen des Stromversorgungsunternehmen E.ON Bayern AG. Hierzu forderte die E.ON, dass die WKA zum Freileitungsabschnitt einen Mindestabstand des Dreifachen des Rotordurchmessers einzuhalten hätten (270 m). Dem trägt die Planung Rechnung: Der Mindestabstand zwischen den WKA und Mittelspannungsfreileitung beträgt 500 m. Daher wird seitens E.ON der Errichtung der WKA ohne Einschränkungen zugestimmt. Sie verweist aber auch auf den erforderlichen Schutzabstand von 3 m zu

der Mittelspannungsleitung (vom maximal ausgeschwungenen Leiterseil), der im Zuge der Baumaßnahmen zur Vermeidung von Unfällen durch Annäherung von Personen und Maschinen einzuhalten sei. Eine kurzfristige Abschaltung der Leitung sei bei rechtzeitiger Verständigung des Netzcenters Marktheidenfeld vor Beginn der Baumaßnahme möglich (s. dazu Hinweis unter D.2). Mit der Maßgabe A.1 wird ein ordnungsgemäßer Betrieb der Freileitung gesichert. Dies gilt auch für den Fall, dass sich bei der Detailplanung die Mikrostandorte nochmals ändern sollten. Diese Maßgabe lässt bewusst offen, auf welche Weise dies erreicht wird (z.B. Einhaltung eines Mindestabstands, Einbau von Schwingungsdämpfern, Verkabelung der Freileitung), damit Spielraum für eine adäquate Lösung bleibt.

- 1.1.5 Insgesamt gesehen entspricht das Windkraftvorhaben unter Gesichtspunkten der Energieversorgung bei Beachtung der Maßgabe A.1 in hohem Maß den Erfordernissen der Raumordnung.

1.2 Siedlungswesen

In diesem Kapitel werden die Auswirkungen der Planung auf den Siedlungsraum und auf den Freiraum insgesamt betrachtet. Im Mittelpunkt steht die Bewertung der Beeinträchtigung der raumordnerischen Belange durch die Inanspruchnahme und Zerschneidung bestehender und geplanter Siedlungs- und Freiraumflächen. Die Beeinträchtigungen der Menschen, einschließlich deren Gesundheit, sowie der Landschaft (Landschafts- und Ortsbild) werden im Rahmen der raumordnerischen Umweltverträglichkeitsprüfung unter C.1.2 in den jeweiligen Schutzgütern bewertet.

- 1.2.1 Die geplante WKA „Roden 3“ liegt nördlich des Weichselbergs. Die nächstgelegenen Siedlungspunkte bilden der südöstliche Ortsrand von Ansbach (850 m), der westliche Ortsrand von Urspringen (2,15 km) und der nordöstliche Ortsrand von Roden (1,55 km). Die geplante WKA „Roden 4“ liegt am „Äußeren Lehmberg“. Die nächstgelegenen Siedlungspunkte bilden der südöstliche Ortsrand von Ansbach (1,85 km), der westliche Ortsrand von Urspringen (1,25 km) und der nordöstliche Ortsrand von Roden (1,25 km). Die Standorte der geplanten WKA befinden sich vollständig sowohl innerhalb des geplanten Vorranggebietes WK 7 „Roden“ der Regionalplanfortschreibung der Region Würzburg, als auch des Sondergebietes Windkraft der in Aufstellung befindlichen 5. Flächennutzungsplanänderung (Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergieanlagen“) der Gemeinde Roden. Für die Ortsteile Roden und Ansbach (Vorentwurf der 4. Änderung)

und für Urspringen (7. Änderung) liegt mit den Flächennutzungsplänen eine aktuelle Nutzungsdarstellung der besiedelten Flächen vor.

Das Vorhaben beansprucht ausschließlich Freiflächen. Siedlungsflächen werden nicht direkt in Anspruch genommen werden. Gleichwohl verlangt der Grundsatz B VI 1 des LEP, der Siedlungsstruktur und ihrer Weiterentwicklung entsprechende Bedeutung beizumessen. Zahlreiche weitere, hier nicht eigens aufgeführte normative Vorgaben der Raumordnung setzen der Siedlungsentwicklung teils erhebliche Einschränkungen entgegen, die etwa das Flächensparen, Natur- und Landschaftsschutz, wasserwirtschaftliche und andere Belange betreffen. Vor diesem Hintergrund sollten zusätzliche Beschränkungen für die Siedlungsentwicklung, etwa auch bei der Planung von Standorten für regenerative Energien, möglichst vermieden werden.

Aus der UVS geht hervor, dass die Siedlungsentwicklung in Richtung der WKA künftig durch die Emissionen der WKA beschränkt werden (indirekter Entzug), wobei der Wohnbauflächenbedarf durch Ausweisungen der gemeindlichen Flächennutzungspläne entsprechend gesichert gedeckt werden kann. Hinweise auf eine Überschneidung der geplanten WKA mit Planungen zur Erweiterung von Siedlungsflächen wurden von Beteiligten im immissionsschutzrechtlichen Verfahren nicht gegeben. Aus Sicht der höheren Landesplanungsbehörde ist ein Entzug potentieller Siedlungsflächen nicht gegeben. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf den Grundsatz aus § 2 Abs. 2 Ziff. 2 ROG, wonach die Siedlungstätigkeit räumlich zu konzentrieren sowie vorrangig auf vorhandene Siedlungen mit ausreichender Infrastruktur und auf Zentrale Orte auszurichten ist.

- 1.2.2 Der Betrieb der WKA verursacht Emissionen in Form von Lärm, Schatten und anderen Lichteinwirkungen. Bei Einhaltung der erforderlichen Abstände zu den Siedlungsbereichen sind keine raumordnerisch relevanten Beeinträchtigungen des Siedlungsraumes zu erwarten. Die erforderlichen Abstände der Planung zum Siedlungsraum ergeben sich insbesondere aus immissionsschutzrechtlichen Anforderungen. Sie werden im Rahmen der raumordnerischen UVP beim Schutzgut Menschen und menschliche Gesundheit behandelt (C.I.2.1.1) und finden dementsprechend Berücksichtigung.
- 1.2.3 Im Anhörungsverfahren zum immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren wird das geplante Vorhaben grundsätzlich – teilweise in Verbindung mit weitergehenden Forderungen an das Verfahren – befürwortet. Eindeutig gegen das Vorhaben hat sich die Standortgemeinde Roden ausgesprochen (Schreiben vom 03.03.2009 und 13.04.2011). Sie kommt zu dem Ergebnis, dass dem Vorhaben öffentliche Belange entgegenstehen,

weshalb es bauplanungsrechtlich unzulässig sei und ein gemeindliches Einvernehmen nicht erteilt werden könne. Nach Ansicht der Gemeinde Roden stehen folgende Belange der Erteilung einer Genehmigung entgegen: geringe Entfernung zu den großen Waldflächen, Schwierigkeiten bei der Belöschung der Windkraftanlagen, Beeinträchtigung des Landschafts- und des Ortsbildes, Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft. Ähnliche Äußerungen wurden im Anhörungsverfahren von der Nachbargemeinde Urspringen bezüglich der WKA „Roden 4“ auf dem Grundstück Fl.-Nr. 961 und dem Markt Karbach vorgebracht. Maßstab für eine raumverträgliche Nutzung erneuerbarer Energien ist gemäß der Ziele LEP B I 2.2.9.2 und B I 3.2.7 sowie RP2 B I 3.2.7 und B X 3.1 vordergründig die Einhaltung der Umwelt- und Landschaftsverträglichkeit. Die Behandlung dieser fachlichen Belange sowie die Prüfung der fachlichen Verträglichkeit des geplanten Vorhabens erfolgt unter C.I.2.

Derzeit ändert die Gemeinde Roden jedoch ihren Flächennutzungsplan (5. Änderung; Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergieanlagen“, Vorentwurf vom 22.07.2011) mit dem Ziel, die Windkraftnutzung auf Sondergebiete zu konzentrieren und sie im übrigen Gemeindegebiet auszuschließen (§ 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB). Nach der diesbezüglich hier bekannten Bauleitplanung liegen die geplanten WKA-Standorte innerhalb eines solchen Sondergebietes. Insofern entspricht die vorliegende Windkraftplanung der Fa. Windpark Wotan dem gemeindlichen Planungswillen, jedenfalls soweit er der höheren Landesplanungsbehörde im Moment bekannt ist.

- 1.2.4 Hinsichtlich der erwarteten Beeinträchtigungen von Bevölkerung und Siedlung wurde in den Stellungnahmen der Gemeinden Roden und Urspringen, des Marktes Karbach sowie des Bezirks Unterfranken, Abteilung Kulturarbeit und Heimatpflege, auf die Belange des Orts- und Landschaftsbildes verwiesen. Diese werden im Rahmen der raumordnerischen UVP beim Schutzgut Landschaft behandelt (C.I.2.6) und finden dementsprechend Berücksichtigung.
- 1.2.5 Zusammenfassend ist festzustellen, dass, da kein Siedlungsraum in Anspruch genommen werden soll, die Orte und Dörfer im Untersuchungsraum als wichtige Elemente der Kulturlandschaft erhalten und zur Stärkung regionaler Identität und Wirtschaftskraft weiterentwickelt werden können. Damit steht die Planung in Übereinstimmung mit den Grundsätzen B VI 1 des LEP. Die Planung ist hinsichtlich des Siedlungsraumes mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.

1.3 Landwirtschaft

- 1.3.1 Entsprechend den Angaben in den Projektunterlagen wird durch das Vorhaben eine Fläche von insgesamt ca. 1.837 m² versiegelt werden. Dabei werden für die Fundamente der Anlagen Flächen von 487 m² eingenommen. Die aufgeschotterten Kranstellflächen für Aufbau und Wartungs- und Reparaturarbeiten umfassen ca. 1000 m². Hinzu kommen zusätzliche Wegestiche und Wegebefestigungen mit 350 m². Die Flächeninanspruchnahme betrifft dabei ausschließlich landwirtschaftlich genutzte Flächen. Auch wenn der Flächenverlust für das betroffene Unternehmen durchaus eine relevante Größenordnung darstellen kann, so handelt es sich aus dem Blickwinkel der Raumordnung nicht um eine beachtliche Größe.
- 1.3.2 Von Seiten des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Karlstadt (AELF Karlstadt) und dem Bauernverband Karlstadt bestehen prinzipiell keine Einwände gegen den Bau der WKA, da keine landwirtschaftlichen Betriebe beeinträchtigt werden und die zusätzlichen Aufwendungen für die bewirtschafteten Flächen von den Betreibern der WKA ausgeglichen werden. Die im Anhörverfahren vom AELF Karlstadt geltend gemachten und aus raumordnerischer Sicht nachvollziehbar vorgetragenen Forderungen zur Verminderung oder Vermeidung von Beeinträchtigungen der Landwirtschaft betreffen insbesondere die Sicherstellung der Erreichbarkeit aller landwirtschaftlich genutzten Grundstücke auch während der Bauzeit (Montage) durch nur kurzfristige Unterbrechungen, die fachgerechte Zwischenlagerung und Wiedereinbringung des Mutterbodens, die Sicherung des Zustandes der landwirtschaftlichen Wege durch Dokumentation des Zustandes vor und nach dem Aufstellen sowie vor und nach Reparaturmaßnahmen bzw. die erforderliche Beseitigung von Schäden, die Rückführung der durch den Bau in Anspruch genommenen Flächen in den ursprünglichen Zustand. Diese aufgrund LEP B IV 1.3 und 2.1 sowie RP2 B III 1.3 berechtigten Forderungen geben Anlass zu der Maßgabe gemäß A.2.

Der Forderung, die WKA-Standorte direkt an landwirtschaftlichen Wegen zu verorten, um den Flächenverbrauch zu minimieren, wird seitens des Projektträgers insofern nachgekommen, dass die WKA über bestehende befestigte Wirtschaftswege erreicht werden. Die zur Anbindung der WKA erforderlichen Wegestiche zu den Masten werden mit Längen von 40 bzw. 70 m bewusst kurz gehalten, um den Flächenverbrauch zu minimieren. Damit wird den Anforderungen zur Reduzierung des Flächenverbrauchs landwirtschaftlicher Flächen ausreichend Rechnung getragen.

- 1.3.3 Ein besonderes Problem mit Auswirkungen auf den Bedarf an landwirtschaftlichen Flächen ergibt sich aus der Notwendigkeit von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung sowie den Maßnahmen des speziellen Artenschutzes. Die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen nach der Eingriffsregelung betreffen im Wesentlichen das Landschaftsbild sowie die (Teil-)Versiegelung und beinhalten ein Gesamtflächenbedarf von 1,5077 ha. Die geplanten Ausgleichsflächen A 1, A 2.1 und A 2.2 umfassen eine Fläche von 1,674 ha und werden ackerbaulich genutzt. Es handelt sich um Flächen am Waldrand, wobei keine Nutzflächen hoher Bonitäten betroffen sind. Zusätzlich werden Maßnahmen in Form von Lerchenfenstern insbesondere als CEF-Maßnahmen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen von 1.767 m² vorgesehen.

Das AELF Karlstadt spricht diese Thematik an und lehnt die geplanten Ausgleichsflächen A1, A 2.1 und A 2.2 ab und verlangt, dass der Verlust an landwirtschaftlicher Nutzfläche minimiert werden muss. So sei eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes kein Grund, um landwirtschaftliche Ackerflächen aus der Produktion zu nehmen. Zwar beständen grundsätzlich keine Einwendungen gegen die geplante Aufforstung dieser Flächen, jedoch sollte die Aufforstung auf freiwilliger Basis erfolgen und nicht als Ausgleichsfläche, die dem Ökokataster zugerechnet wird. Dagegen werden hinsichtlich der Ausgleichsmaßnahmen „Lerchenfenster“ keine Einwände erhoben, da diese mit der Landwirtschaft vereinbar seien, die Nutzfläche nicht reduziert werde und aus ökologischer Sicht positiv zu beurteilen wären. Seitens des AELF Karlstadt wird gefordert vermehrt produktintegrierte Maßnahmen (z.B. Lerchenfenster) oder eine Verbesserung bestehender Biotope anzustreben. Auch werden Ersatzzahlungen befürwortet. Gleichzeitig werden alternative Möglichkeiten der Kompensation in Form einer Vorschlagsliste vorgelegt.

Demgegenüber erwidert die Untere Naturschutzbehörde (UNB), Landratsamt Main-Spessart, dass mit den geplanten WKA ein erheblicher Eingriff in das Landschaftsbild verbunden ist, der zu unterlassen und wenn unvermeidbar, auszugleichen oder zu kompensieren ist (§ 15 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 BNatSchG). Ein Ermessensspielraum bestünde nicht. Zu prüfen sei die Art und Weise sowie der Umfang der Kompensationsmaßnahmen. Dabei sei festzustellen, dass die Größe der Kompensationsmaßnahme nach NOHL, einem anerkannten Verfahren, ermittelt wurde und die Maßnahmen – Aufforstung mit Waldmantel und Krautsaum – aus naturschutzfachlicher Sicht zur Kompensation der landschaftsästhetischen Beeinträchtigungen geeignet seien. Weiterhin dienen diese Flächen zugleich als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen), um den dortigen Lebensraum für Fledermäuse zu optimieren, d.h. um zu verhindern,

dass es zu einem Verstoß gegen die Zugriffsverbote kommt (§ 44 Abs.1 BNatSchG). Auch müssten die im Bescheid festgelegten Kompensationsflächen dem Landesamt für Umwelt für das Ökoflächenkataster gemeldet werden.

Der Forderung nach Minimierung der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen wird im Hinblick auf die einschlägigen Erfordernisse der Raumordnung, insbesondere LEP B IV 1.3 und RP 2 B III 1.3, aus Sicht der Raumordnung grundsätzlich beigetreten. Gleichzeitig eröffnen die Raumordnungserfordernisse Abwägungsspielraum, weil sie die Zielsetzung der Flächenerhaltung für die Landwirtschaft im Hinblick auf andere Nutzungen ausdrücklich relativieren. Die UNB hat auf Bitte des AELF Karlstadt die Interessen der Landwirtschaft bereits bei der Suche nach geeigneten Kompensationsflächen besonders berücksichtigt. So werden mit den Flächen am Waldrand und/oder an Flurwegen weder Flächen mit günstigen Erzeugungsbedingungen noch Flächen, die inselartig in der agrarisch genutzten Flur liegen, in Anspruch genommen; auch werden keine Ackerschläge verkürzt. Nach Einschätzung der höheren Landesplanungsbehörde sind demnach erhebliche agrarstrukturelle Probleme nicht gegeben. Nach Auskunft des LRA Main-Spessart konnte zwischenzeitlich das Einverständnis des AELF zu den im LBP dargelegten Kompensationsmaßnahmen auf Grundlage einer Abstimmung mit der UNB erzielt werden. Das geschah insbesondere vor dem Hintergrund, dass zukünftig bei Eingriffen in das Landschaftsbild, die zugelassen werden, obwohl die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht zu kompensieren sind, der Verursacher Ersatz in Geld zu leisten hat (§15 Abs. 6 Satz BNatSchG). Insofern steht das Vorhaben bzw. die Einordnung der Kompensationsmaßnahmen aus Sicht der höheren Landesplanungsbehörde dem Erhalt der Landwirtschaft im betroffenen Gebiet nicht entgegen.

- 1.3.4 In der Anhörung ergaben sich aus Sicht des Amtes für Ländliche Entwicklung keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben, da im Planungsgebiet keine Maßnahmen nach dem Flurbereinigungsgesetz bzw. Baugesetzbuch anhängig oder vorgesehen sind.
- 1.3.5 Zusammenfassend kann nach den vorangehenden Erläuterungen davon ausgegangen werden, dass unter Beachtung der Maßgabe A.2 das Vorhaben unter dem Aspekt der Landwirtschaft den Erfordernissen der Raumordnung entspricht.

1.4 Forsten

- 1.4.1 Wald wird durch das Vorhaben nicht in Anspruch genommen. In der Anhörung ergaben sich aus forstwirtschaftlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken gegen die geplanten WKA.
- 1.4.2 Die Anlage WKA „Roden 4“ befindet sich in unmittelbarer Nähe zum Wald. Die Standortgemeinde Roden als deren Eigentümerin sieht aufgrund der geringen Entfernung zu Privat- und Gemeindewald eine erhebliche und potenzielle Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und des gemeindlichen und privaten Eigentums. Mit Blick auf das Nachhaltigkeitsgebot für Waldgebiete wird auf den nicht dargelegten Feuerwehreinsatzplan, die nicht mögliche Belöschung der WKA sowie die erforderliche Beteiligung des Forstamtes und des Kreisbrandrates am Verfahren, verwiesen.

Gemäß den Projektunterlagen geben die WKA im Falle eines Brandes in der Regel eine automatische Störmeldung über eine Datenfernübertragung ab. Gleichzeitig löst die Störmeldung einen automatischen Stopp der WKA aus. Mit einem Brandschutzkonzept können Vorkehrungen zum Waldbrandschutz getroffen werden. Den von der Standortgemeinde Roden geäußerten Befürchtungen im Zusammenhang mit der Belöschung kann im immissionsschutzrechtlichen Verfahren durch geeignete Nebenbestimmungen zu den Bedingungen und Auflagen aus Sicht des Brandschutzes angemessen begegnet werden, die vom Sachgebiet für Öffentliche Sicherheit und Ordnung beim Landratsamt Main-Spessart vorgeschlagen werden. Die zu treffenden Maßnahmen sind nach Einschätzung der höheren Landesplanungsbehörde auf Ebene der Raumordnung nicht entscheidungserheblich. Unabhängig davon sind WKA in Waldgebieten grundsätzlich zulässig.

- 1.4.3 Insgesamt wurden keine forstfachlichen Vorbehalte gegen die Realisierung der Planung vorgebracht. Die höhere Landesplanungsbehörde kann demnach davon ausgehen, dass Beeinträchtigungen von Waldflächen und deren funktionaler Leistungsfähigkeit nicht zu erwarten sind. Insbesondere der Grundsatz LEP B IV 4.1 sowie das Ziel RP 2 B III 2.1 – Erhalt der Flächensubstanz des Waldes – wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. In Bezug auf die Belange der Forstwirtschaft ist das geplante Vorhaben mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.

1.5 Luftverkehr

- 1.5.1 Weil die geplanten Windkonverter eine Höhe von jeweils 100 m überschreiten, bedürfen sie einer luftrechtlichen Zustimmung (§ 14 Luftverkehrsgesetz). Mit Schreiben vom 11.09.2009 stellt die Regierung von Mittelfranken die zuvor aus militärischen, flugbetrieblichen Gründen getroffene Ablehnung des Vorhabens (Schreiben 19.05.2009 und 24.06.2009) zurück. Der Errichtung der WKA wird nunmehr bis zu einer max. Höhe von 481,00 m über NN zugestimmt, wobei jede einzelne Anlage die Höhe von 150,00 m über Grund nicht überschreiten darf. Die luftrechtliche Zustimmung erfolgt unter der Maßgabe, dass die in der Stellungnahme angeführten Auflagen zur Tages- und Nachtkennzeichnung sowie zur Veröffentlichung in den Bauvorbescheid bzw. in die Baugenehmigung aufgenommen werden. Dies wird aufgrund § 14 LuftVG mittels Maßgabe A.3 gewährleistet.
- 1.5.2 Hinsichtlich der Art der Tageskennzeichnung wird an die Ausführungen unter C.I.2.6.3 verwiesen. Die UNB gab den Hinweis, dass aus Gründen der Landschaftsästhetik weißblitzenden Feuern den Vorzug gegenüber orange-weißen Anstrichen der Rotorblätter gegeben werden solle. Gemäß der Stellungnahme des Luftamtes Nordbayern können weißblitzende Mittleistungfeuer alternativ eingesetzt werden. Dem Hinweis der UNB trägt die Maßgabe A.3 Rechnung.
- 1.5.3 Seitens der Wehrbereichsverwaltung Süd werden keine Einwände aus infrastrukturellen, liegenschafts- und schutzbereichsmäßigen Belangen vorgebracht. Der deutsche Hängergleiterverband erhebt gegen den geplanten Bau der WKA auf den vorgesehenen Standorten keine Einwände.
- 1.5.4 Insgesamt gesehen entspricht das Vorhaben unter Gesichtspunkten der Sicherheit des Luftverkehrs den Erfordernissen der Raumordnung, wenn Maßgabe A.3 beachtet wird.

1.6 Telekommunikation

- 1.6.1 Seitens der Deutschen Telekom AG, der Rundfunkvertriebsentwicklung beim Bayerischen Rundfunk, der T-Mobile Deutschland GmbH, der Telefónica O2 Germany GmbH & Co. OHG sowie der Vodafone D2 GmbH werden keine Einwände gegen das Vorha-

ben vorgebracht.

- 1.6.2 Das Vorhaben entspricht unter den Gesichtspunkten der Telekommunikation den Erfordernissen der Raumordnung.

1.7 Verkehr

- 1.7.1 Die Andienung und die Aufstellung der WKA erfolgt über das bestehende Wegenetz, das teilweise für die Belastung stärker zu befestigen ist. Unnötige Zufahrten durch bebaute Ortslagen werden vermieden.
- 1.7.2 Seitens des Staatlichen Bauamtes Würzburg werden keine Einwände gegenüber dem Vorhaben erhoben. Falls die Zufahrt zu dem Standort der WKA „Roden 3“ über die Staatsstraße 2438 erfolgen sollte, sei jedoch rechtzeitig vor Baubeginn eine Sondernutzungserlaubnis (Art. 19 BayStrWG), die ggf. mit Auflagen bezüglich Lage und technische Ausbildung der Zufahrt verbunden sein kann, zu beantragen. Wenn möglich, seien rückwärtige Erschließungen über das vorhandene nachgeordnete Wegenetz vorzuziehen. Hierzu wird auf die Hinweise unter D.2 verwiesen. Die formulierten Hinweise zu den Erlaubnispflichten bezüglich der verkehrlichen Anbindung der WKA-Standorte sind auf der Ebene der Raumordnung nicht entscheidungserheblich, da sich daraus keine bisher erkennbaren grundsätzlichen einschränkenden Bedingungen für das Vorhaben ergeben. Die Details dazu sind im Genehmigungsprozess zu klären.
- 1.7.3 Das Vorhaben entspricht unter den Gesichtspunkten des Verkehrs den Erfordernissen der Raumordnung.

2 Raumbezogene fachliche Umweltbelange

In der folgenden raumordnerischen Umweltverträglichkeitsprüfung werden die Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) genannten Schutzgüter „Menschen und menschliche Gesundheit“, „Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt“, „Boden“, „Wasser“, „Luft und Klima“, „Landschaft“ sowie „Kulturgüter und sonstige Sachgüter“ unter den Gesichtspunkten der Raumordnung zusammenfassend beschrieben und bewertet. Dabei werden die im Landesentwicklungsprogramm und im Regionalplan der Region Würzburg zu den Themen „Natur und Landschaft“, „Wasserwirtschaft“, „Denkmalwesen“, „Freizeit und

Erholung“, „Klimaschutz- und Luftreinhaltung“ sowie „Lärm- und Erschütterungsschutz“ enthaltenen Ziele und Grundsätze im Rahmen der raumordnerischen Umweltverträglichkeitsprüfung bei den entsprechenden Schutzgütern behandelt.

Der landesplanerischen Beurteilung werden insbesondere die Umweltverträglichkeitsstudie (UVS), die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) sowie der Landschaftspflegerische Begleitplan (LBP), die Bestandteil der Verfahrensunterlagen sind, zu Grunde gelegt.

2.1 Schutzgut Menschen und menschliche Gesundheit

Windkraftanlagen wirken in verschiedener Art und Weise auf den Menschen. Während die bau- und wartungsbedingten Auswirkungen mit erhöhtem Verkehrsaufkommen und dadurch entstehende Beeinträchtigungen, wie Lärm, Abgase, Stäube und visuelle Unruhe im Landschaftsbild zeitlich eng begrenzt auftreten, bleiben die betriebsbedingten Auswirkungen, wie Schattenwurf, Lärmimmissionen und visuelle Beeinträchtigung, über einen längeren Zeitraum bestehen.

In diesem Abschnitt werden die Beeinträchtigungen durch Emissionen des Vorhabens sowie der Erholungsnutzung betrachtet. Mögliche Auswirkungen auf den Siedlungsraum werden unter C.I.1.2, die Beeinträchtigungen der Landschaft (Landschafts- und Ortsbild) beim Schutzgut Landschaft unter C.I.2.6 bewertet.

2.1.1 Immissionsschutz

Den Betrachtungen und Bewertungen hinsichtlich Schallschutz, Schattenwurf und Lichteinwirkungen liegt das Gutachten des TÜV Süd zugrunde.

2.1.1.1 Mit dem Betrieb der WKA sind Betriebsgeräusche des Getriebes bzw. Generators und aerodynamische Geräusche der Rotorblätter (Luftzug) verbunden. Diese Schallemissionen können starke Wirkungen auf Gesundheit und Wohlbefinden der Menschen haben. Hinsichtlich des Lärmschutzes ergab die Anhörung, dass der Abstand der geplanten WKA zur nächstgelegenen bebauten Fläche ausreichend sei; die maßgeblichen Immissionsrichtwerte würden nicht überschritten. So liegt die durch die neu geplanten WKA „Roden 3 und 4“ zu erwartende Lärm-Zusatzplanung entsprechend der Ergebnisse des TÜV-Gutachten an den maßgeblichen Immissionsorten in Ansbach, Roden und Urspringen um jeweils 10 dB(A) unter dem maßgeblichen Nacht-Immissionsrichtwert und damit

an der Grenze zur Irrelevanz. Gleichwohl schlägt der Gutachter im Hinblick auf den Stand der Lärminderungstechnik vor, die Anlage während der Nachtzeit im schallreduzierten Modus zu betreiben. Das Landratsamt Main-Spessart stellt in seiner immissionschutztechnischen Stellungnahme fest, dass unter diesen Umständen auf die Durchführung einer Abnahmemessung verzichtet werden kann.

Ferner ist zu bedenken, dass die freie Landschaft im näheren Umfeld der WKA mit Lärm belastet wird. WKA sind als privilegierte Anlagen im Außenbereich zulässig, so dass der Lärm dort hinzunehmen ist. Auch relativieren sich die Zusatzbelastungen mit Lärm in der freien Landschaft aufgrund der bestehenden Vorbelastungen. Aus diesen Gründen ist das Vorhaben hinsichtlich des Lärmschutzes mit LEP B V 6 vereinbar.

2.1.1.2 Der bewegte periodische Schattenwurf von Windkraftanlagen ist rechtlich als Immission anzusehen. Als Immissionsrichtwerte für den Menschen legen die Hinweise pro Immissionspunkt eine astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer (*worst-case*) von 30 Stunden pro Kalenderjahr bzw. 30 Minuten pro Tag fest. Gemäß TÜV-Gutachten werden die in den Ortschaften Roden und Ansbach gelegenen Immissionsorte auf der Grundlage der Geländeunebenheiten und der darauf basierenden Sichtbarkeitsanalyse nicht vom Schattenwurf betroffen. Im nordwestlichen Bereich von Urspringen kommt es zu einer Überschreitung der Immissionswerte. Der größte Anteil der Schattenwurfzeiten wird von der vorhandenen WKA „Urspringen 5“ verursacht, in geringem Umfang sind auch die WKA „Urspringen 1 und 3“ beteiligt. Entsprechend wurden im Rahmen vorhergehender Genehmigungsverfahren wegen der Überschreitung von Immissionswerten Abschaltzeiten vorgesehen. Von den nunmehr geplanten Anlagen trägt ausschließlich die WKA „Roden 4“ zusätzlich zum Schattenwurf in Urspringen bei. Das TÜV-Gutachten sieht vor, dass zum Schutz der dortigen Bebauung die festgelegten Abschaltzeiten auf Grundlage der neuen Gesamtbetrachtung für die WKA „Roden 4“ ergänzt werden. Mit der Realisierung dieser Abschaltzeiten über eine Abschaltautomatik kann ein Schattenwurf an jedem Immissionsort vermieden werden.

2.1.1.3 Bei Sonnenschein können an einer WKA störende Reflexionen des Sonnenlichts auftreten, deren Intensität maßgeblich von der Oberfläche der Rotorblätter abhängig ist, insbesondere von dem Glanzgrad und dem Reflexionsvermögen der gewählten Farbe. Aufgrund der Entfernung zu bewohnten Gebieten kann davon ausgegangen werden, dass dort wohl keine Lichtwirkungen durch Reflexionen entstehen. Voraussetzung dafür ist nach dem Ergebnis der UVS, dass durch matte Farbanstriche der Masten und Roto-

ren störende Lichtreflexionen vermieden werden.

- 2.1.1.4 Optische Wirkungen ergeben sich auch aus der notwendigen Nachtbefeuerung und Tagkennzeichnung der einzelnen WKA. Diese ist bei einer Gesamthöhe von mehr als 100 m gesetzlich vorgeschrieben. Dem Konflikt zwischen Aspekten der Flugsicherheit und erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft im Sinne des BImSchG kann nur durch eine „Dimmung“ der Lichtquelle entgegnet werden.
- 2.1.1.5 Windkraftanlagen werden nach dem neuesten Stand der Technik erbaut und bieten eine hohe Anlagensicherheit. Eine Gesundheitsgefährdung von Menschen durch Eisabwurf wäre vorsorglich durch beheizbare Rotorblätter oder Abschaltautomatik zu vermeiden.
- 2.1.1.6 Das Landratsamt Main-Spessart erklärt in seiner immissionsschutztechnischen Stellungnahme das Einverständnis mit der Begutachtung des TÜV. Bei Beachtung der vorgeschlagenen Festlegungen sei die Erfüllung der sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten sichergestellt. Der Planung wird aus Sicht des Immissionsschutzes zugestimmt, wobei in der fachtechnischen Stellungnahme Auflagenvorschläge zu den Anlagenkenndaten, zum Lärmschutz, zum Schattenwurf und Lichteinwirkungen, zum Eisabwurf, zur Abfallwirtschaft und zur Anlagenstilllegung und -demontage, vorgebracht werden, die in den Genehmigungsbescheid aufzunehmen wären. Dem dient die Maßgabe A.5.

2.1.2 Fremdenverkehr, Erholung

- 2.1.2.1 Die an die Orte Urspringen und Roden angrenzende, überwiegend ackerbaulich genutzte Flur ist durch Wälder, Streuobstgebiete und ehemalige Hutungen gegliedert und umfasst örtliche, nicht markierte Spazier- und Wanderwege; überörtlich oder touristisch bedeutsame Rad- und Wanderwege im direkten Umfeld der WKA sind nicht vorhanden. Verschiedene Touren des Radwegenetzes des Landkreises führen über Roden, Urspringen und Ansbach. Im Ergebnis der UVS ist das Gebiet vornehmlich für die örtliche Naherholung von Bedeutung und besitzt für den Fremdenverkehr nur eine untergeordnete Bedeutung. Das Landschaftsbild ist durch die bestehenden sechs WKA bereits erheblich verändert und beeinträchtigt und erfährt durch die neugeplanten WKA „Roden 3 und 4“ eine Erweiterung der landschaftsoptischen Wirkung des „Windparks“ im Landschaftsraum. Wie unter C.I.2.6 dargelegt, sind die Veränderungen des Landschaftsbildes unvermeidbar und erheblich. Mit den im Landschaftspflegerischen Begleitplan fest-

gelegten Kompensationsmaßnahmen sollen auch die eingeschränkte, naturbezogene Erholung und die Störung von Sichtbeziehungen an anderer Stelle verbessert und ermöglicht werden. Aufgrund des Mangels an bedeutender Erholungs- und Fremdenverkehrsinfrastruktur auf den Flächen der geplanten WKA ergeben sich nach der UVS aus den mit den Veränderungen des Landschaftsbildes verbundenen Störungen des Naturerlebnisses im Nahbereich der angrenzenden Gemeinden keine gravierenden Beeinträchtigungen.

2.1.2.2 Nach Ansicht des Marktes Karbach ist die Region um die Marktgemeinde mit seinem Angebot an Rad- und Wanderwegen besonders für den sanften Tourismus geeignet. Hierfür sprächen die Unberührtheit der Landschaft im Bereich des Maintals und seiner Höhenzüge. So diene das Gebiet dem Tourismus und der Naherholung insbesondere des Großraumes Würzburg/Frankfurt und böte Erholungssuchenden Entspannung und Ruhe. Die Errichtung und der Betrieb zweier weiterer 150 m hoher Windkraftanlagen (Industrieanlagen) würden das Gebiet abwerten und in der Folge die Besucherzahlen wahrscheinlich abnehmen und der touristische Reiz der Gegend verschwinden. Demgegenüber werden vom Tourismusverband Franken in Rücksprache mit der zuständigen Tourist Information Spessart-Mainland keine Einwände gegen das Vorhaben vorgebracht.

2.1.2.3 In der Anhörung wurde der Erholungswert des Standortraums widersprüchlich bewertet. Analoges gilt für die Auswirkungen des Windkraftvorhabens auf den Fremdenverkehr. Die befürchtete Entwertung von Erholungs- und Tourismusgebieten lässt sich allerdings nicht belegen. Ein Blick auf die Erfahrungen in Norddeutschland zeigt, dass die Urlauber die dort große Zahl von Windrädern zwar höchst unterschiedlich beurteilen; nach den bisher vorliegenden Erfahrungen scheint der Windkraftboom aber keinen Rückgang bei den Gästeübernachtungen ausgelöst zu haben. Es gibt mittlerweile sogar etliche Beispiele für eine aktive Vermarktung der Windkraftnutzung im Rahmen einer touristischen Imagepflege als umwelt- und klimafreundliche Urlaubsregion.

Dabei mag an dieser Stelle offen bleiben, ob die Erkenntnisse aus Norddeutschland auf den Naturraum der „Marktheidenfelder Platte“ übertragbar sind. Das Ergebnis der Anhörung erbrachte jedenfalls keinen überzeugenden Beleg dafür, dass das hier gegenständliche Windkraftprojekt den Fremdenverkehr im Bereich der flachhügeligen Hochfläche der „Marktheidenfelder Platte“ insgesamt oder auch im engeren Umfeld um die WKA nennenswert beeinträchtigen könnte. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die bereits existierenden WKA in der unmittelbaren Nachbarschaft, denn hier ist gemäß bundeswei-

ter Umfragen die Akzeptanz von WKA deutlich höher. Aus diesen Gründen stehen dem Windkraftprojekt Erfordernissen der Raumordnung – insbesondere aus LEP B II 1.3.1, 1.3.2, B III 1.1, 1.1.1, 1.2, 1.2, 1.2.1 Satz 1 und 1.2.2 Satz 1 sowie den Zielen RP2 B VII 1, 1.1 und 1.6 – hinsichtlich des Fremdenverkehrs und der Erholung nicht entgegen.

- 2.1.2.4 Zusammengefasst verbleibt bei dem Windkraftvorhaben unter Gesichtspunkten des Schutzes vor Immissionen durch Lärm, Schattenwurf und Lichtreflexionen sowie Eisabwurf bei Beachtung der Maßgaben A.5 noch ein gewisser Rest beeinträchtigter Belange. Hinsichtlich Fremdenverkehr und der Erholung entspricht das Vorhaben den Erfordernissen der Raumordnung.

2.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

- 2.2.1 In den Verfahrensunterlagen – Umweltverträglichkeitsstudie, Landschaftspflegerischer Begleitplan, spezielle artenschutzrechtliche Prüfung – werden umfänglich Biotoptypen, Realnutzungen und der faunistische Bestand (v.a. Vögel, Fledermäuse) sowie bestehende Vorbelastungen im Umfeld der geplanten WKA aufgelistet und die Auswirkungen des Vorhabens erfasst und bewertet. Die Standorte der WKA und die Flächen für die Baustelleinrichtung wurden bisher als Acker bewirtschaftet. In artenschutzrechtlicher Sicht sind bau- und anlagebedingte Auswirkungen durch das Projekt nicht zu erwarten. Entscheidend sind die betriebsbedingten Auswirkungen auf die Artengruppen „Vögel“ und „Fledermäuse“, welche nach dem Ergebnis der UVS erheblich sind. Demgegenüber sind Pflanzenarten und sonstige Tierartengruppen nicht erheblich betroffen.

Durch die im Landschaftspflegerischen Begleitplan festgelegten umfangreiche Maßnahmen zur Konfliktvermeidung und -verminderung sowie Maßnahmen zur naturschutzrechtlichen Eingriffskompensation (z.B. die Anlage von Hecken, Wäldern oder Brachen) und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (z.B. Hecken mit „Ableitfunktion“ für Fledermäuse oder Lerchenfenster) verbleiben nach den Ergebnissen der UVS voraussichtlich keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes. Da Auswirkungen auf bestimmte Fledermausarten durch die waldnahen Windkraftanlagen – hier im Bereich der WKA „Roden 3“ – nicht auszuschließen sind, erfolgt an den Anlagen ein akustisches Monitoring sowie eine Schlagopfersuche. Bei Erkenntnis von erheblichen Beeinträchtigungen können diese ggf. durch Abschalten der WKA zu den Hauptaktivitätszeiten der Arten vermieden werden. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände (§ 44 Abs. 1 BNatSchG) können demnach ausgeschlossen werden.

Nach dem Ergebnis der UVS werden die Erhaltungsziele von NATURA 2000 Gebieten im Naturraum bzw. angrenzenden Naturraum Spessart aufgrund räumlicher Distanz und fehlender bzw. untergeordneter funktionaler Beziehungen zum Eingriffsraum nicht erheblich beeinträchtigt.

- 2.2.2 Von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Main-Spessart (UNB) werden die vorgenannten Ergebnisse grundsätzlich bestätigt. Demnach seien bei dem Bau und Betrieb der Windenergieanlagen keine Verstöße gegen die Verbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu erwarten, sofern die in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung genannten Maßnahmen zur Vermeidung und zum vorgezogenen Ausgleich planmäßig umgesetzt würden. Der Eingriff sei kompensiert, wenn die im Landschaftspflegerischen Begleitplan aufgeführten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen umgesetzt würden. Mit Umsetzung der in der UVS genannten Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und zur Kompensation gingen keine Gefahren für das Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt aus, so dass von der unteren Naturschutzbehörde zu vertretende umweltrechtliche Vorschriften dem Vorhaben nicht entgegen ständen (§ 21 Abs. 1 Nr. 1 und 2 UVPG). Mit Schreiben vom 24.06.2011 teilt die Untere Naturschutzbehörde mit, unter welchen Auflagen und Bedingungen sowie weiterer Auflagen zum Monitoring und Auflagenvorbehalt auf Grundlage des Artenschutzrechtes, die Genehmigung erteilt werden solle. Letztere umfassen ein Monitoring zur Minimierung von nachteiligen Auswirkungen auf die Artengruppe der Fledermäuse sowie hinsichtlich der anzulegenden Lerchenfenster für Bodenbrüter.

Auf Grundlage der vorgelegten Projektunterlagen und bei Einhaltung der vorgeschlagenen CEF-Maßnahmen bestätigt die Höhere Naturschutzbehörde bei der Regierung von Unterfranken die Genehmigungsfähigkeit der Anlagen unter Verweis auf die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde. Dabei ergänzt sie mit Schreiben vom 07.04.2011 die vorgenannten Auflagen zum Fledermausschutz seitens der Unteren Naturschutzbehörde um weitere Auflagen hinsichtlich des Monitorings, des Abschaltalgorithmus und der Schlagopfersuche.

Von Seiten des Bundes Naturschutz in Bayern e.V. sowie des Landesbundes für Vogelschutz werden keine Einwände gegen den Bau und den Betrieb der WKA erhoben, zumal sich hier bereits weitere Anlagen befinden.

- 2.2.3 Der Markt Karbach lehnt das Vorhaben u.a. aufgrund der erheblichen Beeinträchtigung der Belange des Vogelschutzes als auch diverser Fledermausarten ab. In seiner Stel-

lungnahme verweist der Markt auf die im Gebiet erfassten Vogel- und Fledermausarten sowie die Stellungnahmen des Bundes Naturschutzes (24.03.2009) und der Höheren Naturschutzbehörde (22.11.2007) und den Vororttermin mit Herrn Landrat Schiebel (09.03.2009) zu den damals in Urspringen geplanten WKA. So hätte die Höhere Naturschutzbehörde eine Ausnahmegenehmigung für diese WKA aufgrund des hohen Gefährdungspotentials in diesem Gebiet, insbesondere hinsichtlich des nachgewiesenen Fledermausvorkommens, abgelehnt. Auch die Standortgemeinde Roden geht von einer naturschutzfachlichen Unzulässigkeit des Vorhabens aus, da im Sinne der Eingriffsminimierung zu prüfen wäre, ob das Vorhaben an anderer Stelle mit weniger Eingriffen in die Umwelt realisiert werden könnte; auch würden die Eingriffe in die Natur nicht ausreichend kompensiert. Den vorgelegten Unterlagen – UVS, artenschutzrechtliche Prüfung, Landschaftspflegerischer Begleitplan – wird demnach nicht zugestimmt.

Aus Sicht der höheren Landesplanungsbehörde kann der Auffassung der Standortgemeinde Roden und des Marktes Karbach, dass das Vorhaben naturschutzfachlich unzulässig sei, insbesondere unter Berücksichtigung der unter 2.2.2 angeführten naturschutzfachlichen Stellungnahmen, nicht gefolgt werden. Ergänzend dazu führt die UNB zu den Einwendungen der Kommunen an, dass die von der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten 2007 (LAG VSW 2007) empfohlenen Abstände der WKA zu Vogellebensräumen und Brutplätzen bestimmter Vogelarten eingehalten würden. Der Rotmilan (Nahrungsgast März 2009) sei in dem betroffenen Gebiet nicht als Brutvogel einzustufen (siehe faunistische Bestandsaufnahme Greifvögel). Zum Schutz der Feldbrüter, wie Rebhuhn und Feldlerche, für die die Gefahr des Vogelschlages besteht, werden in der Umgebung der WKA Lerchenfenster angelegt, wodurch der Lebensraum abseits der Anlagen optimiert und die Gefahrenzone weniger angefliegen würde. Bezüglich der Fledermäuse stellt die UNB fest, dass maßgebliche Flugbewegungen zwischen den Rotoren, wie bei den Urspringer WKA zwischen Waldrand (Nahrungsbiotop) und Dorf (Quartiere in Gebäuden) festgestellt, bei dem gegenständlichen Vorhaben nicht wahrscheinlich seien, Kollisionen vor allem an der walddahen Anlage WKA „Roden 3“ jedoch nicht völlig auszuschließen wären. Zum Ausschluss artenschutzrechtlicher relevanter Tatbestände werden daher die unter C.I.2.2.3 angeführten Auflagen zum Fledermausschutz - Monitoring, Abschaltalgorithmus, Schlagopfersuche – der Genehmigungsfähigkeit der hier beantragten WKA zu Grunde gelegt.

Der Stellungnahme der Standortgemeinde Roden kann auch insofern nicht gefolgt werden, als dass sie für das Gebiet der hier beantragten WKA nunmehr einen sachlichen Teilflächennutzungsplan zur Steuerung der Windenergieanlagen aufgestellt hat und in der

Begründung mit Umweltbericht (Vorentwurf 22.07.2011) zu dem Ergebnis kommt, dass derzeit keine Angaben über artenschutzrechtlich unüberwindbare Hürden erkennbar vorliegen und erhebliche Auswirkungen auf die Pflanzenwelt durch den geringen Flächenanteil durch bauliche Anlagen nicht zu erwarten sind.

- 2.2.4 Nach dem Ergebnis der Anhörung lässt sich festhalten, dass das Vorhaben in Konflikt zu den Erfordernissen der Raumordnung steht – insbesondere LEP B I 1.1, 1.3.1 sowie RP2 B I 3.2.7 –, die zusammengefasst nachdrücklich die Sicherung der Tier- und Pflanzenwelt sowie von Natur und Landschaft insgesamt in ihrer Funktions- und Regenerationsfähigkeit verlangen. Diese Beeinträchtigungen müssen durch entsprechende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen möglichst gering gehalten werden und durch entsprechende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensiert werden. Ferner sind Auflagen auf Grundlage des Artenschutzrechtes umzusetzen (u.a. Monitoring, Abschaltlogarithmus, Schlagopfersuche), die im Detail im Genehmigungsverfahren von den Naturschutzbehörden festzulegen sind. Diesem Zweck dient die Maßgabe A.4, die einerseits ihre Begründung in den oben aufgeführten Erfordernissen der Raumordnung findet und andererseits in erheblichem Umfang dazu beiträgt, dass das Projekt im Wesentlichen mit den Erfordernissen der Raumordnung in Übereinstimmung gebracht werden kann.
- 2.2.5 Zusammengefasst verbleibt bei dem Windkraftvorhaben unter Gesichtspunkten des Schutzgutes „Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt“ bei Beachtung der Maßgabe A.4 noch ein gewisser Rest beeinträchtigter Belange.

2.3 Schutzgut Boden

- 2.3.1 Durch die Errichtung der WKA „Roden 3 und 4“ werden etwa 500 m² Fläche durch Fundamente versiegelt. Eine Teilversiegelung entsteht insbesondere durch neu zu errichtende Zufahrten und die Kranstellflächen (etwa 2.700 m²). In der UVS werden kumulierend die bereits bestehenden WKA in die Beurteilung einbezogen, so dass im Ergebnis auf etwa 19.000 m² Fläche die natürlichen Bodenfunktionen durch Abtrag, Überbauung, Teilversiegelung, Verdichtung oder in anderer Weise verändert werden.
- 2.3.2 Die Flächeninanspruchnahme für die Standorte der WKA „Roden 3 und 4“ und weiterer technischer Anlagen sowie die erforderlichen Zuwegungen ist mit ca. 3,2 ha im Vergleich zur Gesamtgröße des Planungsgebiets sehr gering. Durch Optimierungen in der

Bau- und Betriebsphase, wie schonende Behandlung des Oberbodens, Wiederverwendung des Oberbodens oder Überfüllung der Fundamente, kann die Flächenbeeinträchtigung weiter minimiert werden. Die nicht vermeid- oder verminderbaren Auswirkungen auf die Bodenfunktionen werden durch die naturschutzfachlichen Maßnahmen kompensiert. Nach Ablauf der Nutzungsdauer besteht darüber hinaus die Möglichkeit der Herstellung des ursprünglichen Zustandes. Aufgrund der verbleibenden geringen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Boden ergibt sich keine Relevanz der Betrachtung im Zuge der raumordnerischen Abwägung.

2.4 Schutzgut Wasser

- 2.4.1 Im Ergebnis der UVS sind mit dem Vorhaben Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung und die Speicherkapazität für Grundwasser, Veränderungen von Grundwasserströmen oder die Grundwasserbeschaffenheit nicht zu erwarten. Die geplanten WKA liegen außerhalb von Trinkwasserschutzgebieten bestehender Wasserversorgungsanlagen sowie von Überschwemmungsgebieten. Ein durch die Versiegelung hervorgerufener verstärkter Oberflächenabfluss, der sich erheblich auf das Abflussverhalten oder die Wasserqualität der Vorfluter auswirkt, ist nicht zu erwarten, da das Wasser von teilversiegelten Flächen breitflächig in begrünte, mit Oberboden bedeckte Flächen abfließt.
- 2.4.2 Das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg erklärt sein Einverständnis mit dem Vorhaben, wobei zu berücksichtigen wäre, das Niederschlagswasser von gering oder mittel belasteten Flächen möglichst breit zu versickern ist. Sofern eine Einleitung in Gewässer vorgesehen ist, wäre eine Erlaubnis im dann erforderlichen Wasserrechtsverfahren einzuholen. Ein entsprechender Hinweis findet sich unter D.2.
- 2.4.3 Das Landratsamt Main-Spessart erhebt aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken, knüpft diese jedoch an die erforderlichen Auflagen zur Lagerung und den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, die in den Genehmigungsbescheid aufzunehmen wären. Ein entsprechender Hinweis findet sich unter D.2.
- 2.4.4 Aus Sicht der höheren Landesplanungsbehörde sind unter Berücksichtigung der in den Projektunterlagen vorgesehenen Optimierungen in der Bau- und Betriebsphase, wie Verwendung teilversickernder Beläge, breitflächige Versickerung des Oberflächenwassers und fachgerechter Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen im Rahmen des Bau- und Anlagenbetriebs, erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser nicht zu

befürchten. Hinsichtlich der Auflagen zum Schutz des Grund- und Oberflächenwassers wird auf die Hinweise unter D.2 verwiesen. Aus diesem Grund ergibt sich für das Schutzgut Wasser keine Relevanz der Betrachtung im Zuge der raumordnerischen Abwägung.

2.5 Schutzgut Klima / Luft

- 2.5.1 Im Ergebnis der UVS sind auf Grund der geringfügigen Flächeninanspruchnahme kalt- und frischluftproduzierender Flächen sowie der geringen horizontalen Baumasse relevante klimatologische Beeinträchtigungen nicht zu erwarten. Mögliche lufthygienische Beeinträchtigungen durch Staub und Abgase treten nur durch den Baubetrieb auf und sind zeitlich beschränkt, wobei schädliche Konzentrationen voraussichtlich nicht zu erwarten sind.
- 2.5.2 Wenn die im Wind enthaltene Energie mittels Windkonvertern in elektrische Energie umgewandelt wird, kann die Stromproduktion in anderen Kraftwerken entsprechend zurückgefahren werden. Dies trägt dazu bei, dass der Ausstoß an Luftschadstoffen, der mit der Stromerzeugung verbunden ist, insgesamt sinkt. Dies ist auch dem Klimaschutz förderlich. Insoweit trägt das Windkraftvorhaben in einem gewissen Umfang zur Reduktion des Luftschadstoffausstoßes bei. Das entspricht insbesondere LEP B I 5.1 und 5.2 sowie RP2 B XII 2.3. In Bezug auf das Schutzgut „Klima / Luft“ entspricht das Vorhaben in hohem Maße den Erfordernissen der Raumordnung.

2.6 Schutzgut Landschaft

- 2.6.1 Die geplanten WKA liegen im Naturraum „Marktheidenfelder Platte“ im Bereich einer überwiegend offenen, intensiv genutzten Ackerlandschaft zwischen Roden und Urspringen geringer bis durchschnittlicher visueller Eingriffserheblichkeit. Im erlebbaren Bereich der WKA finden sich ferner vielfältigere Landschaftsteile der Hochflächen höherer visueller Eingriffserheblichkeit mit Waldflächen, Wiesenmulden, Streuobstwiesen und Hecken ringförmig um Roden und Urspringen. Nach dem Ergebnis der UVS werden die WKA von den Ortskernen Roden und Ansbach aufgrund deren Lage in Talmulden und der die Anlagen umgebenden, Sicht verstellenden Waldflächen des Weichsel- bzw. Röderberges nur teilweise zu sehen sein (Bereich der Wirkzone II bis 1.500 m). Dies trifft auch auf die Ortslage Urspringen zu, wo die gehölzbestandenen Hänge am Kalbenstein und

die Höhe des Äußeren Lehmberges die WKA zumindest teilweise abschirmen. Sobald sich die Ortslagen aber auf die umliegenden Höhen ausbreiten, werden die beiden WKA sichtbar sein (z.B. Neubaugebiete von Roden im Westen oder Bauflächen entlang der Staatsstraße 2438 von Urspringen nach Roden). Die Wirkzone III (Entfernung 5000 m) dehnt sich bis in das Maintal aus, jedoch sind durch Bewaldung und Relief von dort aus die Anlagen nur von wenigen Bereichen aus einsehbar.

Die Landschaft ist derzeit aufgrund erstellter und betriebener Anlagen am Hausberg (WKA „Urspringen 1 – 3“), am Äußeren Lehmburg (WKA „Urspringen 5“) und am Weichselberg (WKA „Roden 1 / 2“) optisch erheblich vorbelastet (Wirkzone II, Entfernung bis ca. 1,5 km). Fernwirkungen üben zudem die WKA südwestlich von Urspringen und westlich von Duttenbrunn aus. Demgegenüber treten Straßen sowie die Freileitungen zwischen Roden und Ansbach als Vorbelastungen deutlich zurück.

Im Ergebnis der UVS und des LBP wird die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die zwei weiteren WKA durch Konzentration begrenzt. Dennoch wird das Landschaftsbild durch das Vorhaben in seiner Vielfalt, Eigenart, Natürlichkeit und Schönheit erheblich beeinträchtigt. Die Veränderungen des Landschaftsbildes sind unvermeidlich und erheblich. Im Landschaftspflegerischen Begleitplan werden Ersatzmaßnahmen vorgesehen, die eine Wiederherstellung in gleichwertiger Weise gewährleisten und das Landschaftsbild neu gestalten.

- 2.6.2 Wie unter C.I.1.1.2 dargelegt, beabsichtigt der Regionale Planungsverband der Region Würzburg durch die derzeit laufende Fortschreibung des Regionalplans, die räumliche Entwicklung der Windkraftnutzung durch die Ausweisung von Vorrang-, Vorbehalts- und Ausschlussgebieten raumverträglich zu steuern. Gemäß dem in Aufstellung befindliche Zielen B X 3.3. dieser Regionalplanfortschreibung befinden sich die Standorte der beiden geplanten WKA in dem Vorranggebiet WK 7. Somit beständen aus Sicht des Regionalen Planungsverbandes Würzburg keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben. Er stellt aber auch fest, dass die Standorte der WKA im Bereich der höchsten Erhebung des Naturraums „Marktheidenfelder Platte“ und damit auf einem die Landschaft sehr deutlich prägenden Areal, das weithin zu sehen ist, zum Liegen kämen. Sollten sich daher im immissionsschutzrechtlichen Verfahren Bedenken gegen das Vorhaben ergeben, die auf eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes oder der Erholungsfunktion hindeuten und/oder die unzumutbare Belästigungen der Bevölkerung durch optische und akustische Einwirkungen der geplanten Anlage befürchten lassen, so ständen die einschlägigen Ziele der Raumordnung (LEP B I 2.2.9.2, RP 2 B I 3.2.7

und B X 3.1) dem Vorhaben entgegen.

- 2.6.3 Die Untere Naturschutzbehörde bezeichnet die Auswirkungen des Windkraftprojekts wegen seines Standorts auf einer Hochebene und seiner Fernwirkung als erheblich. Die raumoptischen Auswirkungen seien weder vermeidbar noch ausgleichbar im Sinne § 15 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 BNatSchG. Sie stellt jedoch ebenfalls fest, dass mit den sechs vorhandenen WKA eine deutlich Vorbelastung der Landschaft im Umfeld von Roden und Urspringen vorläge. Darüber hinaus führt sie an, dass eine Verunstaltung des Landschaftsbildes durch WKA wegen der erhöhten Durchsetzungsfähigkeit privilegierter Vorhaben nur in Ausnahmefällen anzunehmen wäre, etwa dann, wenn es sich um eine wegen ihrer Schönheit und Funktion besonders schutzwürdige Umgebung oder einen besonders groben Eingriff in das Landschaftsbild handelt.

Die Bilanzierung der landschaftsästhetischen Beeinträchtigungen erfolgte nach NOHL, einem anerkannten Verfahren. Die nachteiligen Auswirkungen werden ersetzt nach § 15 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG. Mit der ermittelten Größe der Kompensationsflächen für die WKA „Roden 3 und 4“ besteht seitens der Naturschutzbehörde Einverständnis. Auch seien die im Landschaftspflegerischen Begleitplan dargestellten landschaftspflegerischen Maßnahmen zur Kompensation geeignet. Im Hinblick auf die Beeinträchtigung des Landschaftsbilds forderten die zuständigen Naturschutzbehörden die Umsetzung der im Landschaftspflegerischen Begleitplan aufgeführten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, denn damit gälte der Eingriff in Naturhaushalt und Landschaftsbild als naturschutzrechtlich kompensiert.

- 2.6.4 Die UNB gibt ferner den Hinweis, dass aus Gründen der Landschaftsästhetik die Tageskennzeichnung durch ein „weißblitzendes Mittelleistungsfeuer“ erfolgen solle. Aus Sicht der höheren Landesplanungsbehörde ist daher den weißblitzenden Feuern den Vorzug gegenüber rot-weißen Anstrichen zu geben, da damit der Eingriff in das Landschaftsbild reduziert werden kann. Dies gilt umso mehr, als das Luftamt Nordbayern in seiner Stellungnahme die alternative Einsetzung von weißblitzenden Mittelleistungsfeuern i.V. mit einem 3 m hohen Farbring orange/rot aufführt. Dem Hinweis der UNB trägt die Maßgabe A.3 Rechnung.
- 2.6.5 Die Standortgemeinde Roden geht von einer naturschutzfachlichen Unzulässigkeit des Vorhabens aus, da im Sinne der Eingriffsminimierung zu prüfen wäre, ob das Vorhaben an anderer Stelle mit weniger Eingriffen in die Umwelt realisiert werden könnte; auch würden die Eingriffe in das Landschaftsbild nicht ausreichend kompensiert. So ständen

dem Vorhaben gravierende Beeinträchtigungen des Landschafts- und Ortsbildes entgegen. Dies beträfe eine Kulturlandschaft, von technischen Großprojekten unbelastet, mit einem empfindlichen Landschaftsbild. Mit den 200 m über das Ortsbild ragenden WKA würden das Ortsbild, die gebietstypische Struktur des ländlichen Dorfes und sein Umgriff nachhaltig gestört werden. Die Belange des Orts- und Landschaftsbildes seien daher höher zu gewichten, als die vom Gesetzgeber mit der Privilegierung verfolgte Zielsetzung und der ökologischen bzw. ökonomischen Nutzen der Anlage. Die Nachbargemeinde Urspringen lehnt mit entsprechend den von der Gemeinde Roden angeführten Gründen die geplante WKA „Roden 4“ auf dem Grundstück Fl.Nr. 961 ab. Hingegen stimmt sie dem Standort der WKA „Roden 3“ auf dem Grundstück Fl.Nr. 793 zu.

- 2.6.6 Der Markt Karbach lehnt das Vorhaben u.a. aufgrund der erheblichen Beeinträchtigung der Belange des Landschafts- und Ortsbildes ab. In seiner Stellungnahme verweist der Markt auf die Stellungnahmen der Regierung von Unterfranken (13.04.2009) und des Regionalen Planungsverbandes Würzburg (18.04.2012) zu den in Urspringen geplanten Windkraftanlagen. Aufgrund der großen Fernwirkung, der erheblichen Veränderungen des Landschaftsbildes und wegen der Nähe der Anlagen zu den Wohnhäusern in Urspringen wurden seitens der Regierung von Unterfranken als auch des Regionalen Planungsverbandes Würzburg Bedenken unter Hinweis auf die einschlägigen Ziele der Raumordnung (LEP B I 2.2.9.2 und RP 2 B X 3.1) erhoben. Der Markt Karbach stellt dazu fest, dass diese Aussagen auch für die nun beantragten Anlagen in unmittelbarer Nähe des Marktes Karbachs gelten würden. Ferner befürchtet der Markt Karbach, dass die getätigten Maßnahmen zur Dorferneuerung, der Verbesserung der Infrastruktur und der Wohn- und Lebensqualität in Frage gestellt werden, da diese erheblich eingeschränkt und negativ belastet würden. Auch könnte der Markt Karbach als Standort zum Bauen und zu investieren nicht mehr attraktiv sein, was verheerende Wirkungen für die Marktgemeinde hätte.
- 2.6.7 Von Seiten der Abteilung Kulturarbeit und Heimatpflege beim Bezirk Unterfranken werden keine direkten Einwendungen gegen das geplante Bauvorhaben vorgebracht. Jedoch wird das Vorhaben kritisch beurteilt, da damit eine massive Beeinträchtigung der Kulturlandschaft und des Ortsbildes der anliegenden Gemeinden verbunden sei, welche in der windarmen Kulturregion in keinem Verhältnis zu Nutzen und Kosten solcher Anlagen ständen.

2.6.8 Fasst man die Ergebnisse der Anhörung zu den Belangen von Natur und Landschaft unter raumordnerischen Gesichtspunkten zusammen, dann lässt sich Folgendes feststellen:

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass das Windkraftprojekt den Landschaftsraum der „Roden-Urspringer Hochfläche“ und Bereiche der westlichen Maintalhänge, soweit sie nicht Sicht verschattet sind, zweifelsfrei nachhaltig verändern wird. Die WKA werden aufgrund ihrer Abmessungen, infolge der Drehbewegung der Rotoren und wegen ihrer exponierten Lage weithin sichtbar sein. Dem kommt insbesondere aufgrund LEP B I 2.2.9.2 sowie RP2 B I 3.2.7 und B X 3.1 zwar ein hohes Gewicht zu, weil bei der Errichtung von überörtlich raumbedeutsamen WKA durch vorausschauende Standortplanung das Landschaftsbild – insbesondere landschaftsprägende Geländerrücken – und die Erholungsfunktion der Landschaft nicht erheblich beeinträchtigt und unzumutbare Belästigungen der Bevölkerung durch optische und akustische Einwirkungen der Anlagen vermieden werden sollen.

Doch obwohl der Standort insbesondere hinsichtlich des Landschaftsbildes auch aus regionalplanerischer Sicht kritisch beurteilt wird, kommen im Fall der geplanten WKA „Roden 3 und 4“ folgende, entscheidungserhebliche Aspekte zum Tragen:

Die bestehenden sechs Windkraftanlagen bei Roden und Urspringen stellen für den nunmehr überplanten Raum eine erhebliche Vorbelastung dar. Die geplanten zwei WKA „Roden 3 und 4“ werden mit den bereits bestehenden Anlagen im Landschaftsraum zwischen Ansbach, Roden und Urspringen als Gesamtheit räumlich wirken und wahrgenommen werden. In der Anhörung zeigte sich eine eindeutige Tendenz dahingehend, dass Windkraftwerke nicht beliebig in die Landschaft „gestreut“ werden sollten. Vielmehr sollte eine Konzentration auf bestimmte Standorte erfolgen, um diese möglichst gut auszunutzen. Das bedeutet: Ein in Anspruch genommener Standort beeinträchtigt unabhängig von der Anzahl der dort aufgestellten Windräder die Landschaft. Deshalb sollten an ohnehin genutzten Standorten möglichst viele WKA zulässig sein, damit der Beeinträchtigung der Landschaft eine möglichst große Menge an erzeugtem Strom bzw. an damit verbundener Reduzierung des Luftschadstoffausstoßes gegenüber steht. Dieser grundsätzliche Gedanke gilt umso mehr, je wertvoller die betroffene Landschaft ist. Insofern erscheint es im Sinne der Konzentrationswirkung sinnvoller, weitere Anlagen an diesem Standort zu ermöglichen, als die Hochfläche an anderer Stelle nochmals zu überplanen. Die Planung trägt damit dem landesplanerischen Konzentrationsprinzip

Rechnung. Insoweit und auch wegen der Lage der zwei WKA-Standorte im vorgesehenen Vorranggebiet WK 7 ist das Windkraftprojekt grundsätzlich mit der genannten Fortschreibung des Regionalplans vereinbar.

Auch ist festzustellen, dass die Standorte für die geplanten WKA zwar auf einer Hochfläche liegen, jedoch nicht so markant hervortreten, wie dies etwa bei einem Inselberg der Fall wäre. Vielmehr werden die Standorte auf der Hochfläche von den umgebenden Kuppen mit ihren Waldflächen eingebettet, welche auch gleichzeitig Landschaftsräume, u.a. Teile der Ortskerne von Roden, Ansbach und Urspringen, abschirmen. Eine Verunstaltung des Orts- und Landschaftsbildes durch WKA ist wegen der erhöhten Durchsetzungsfähigkeit privilegierter Vorhaben nur in Ausnahmefällen anzunehmen, etwa dann, wenn es sich um eine in ihrer Schönheit und Funktion besonders schutzwürdige Umgebung oder einen besonders großen Eingriff in das Landschaftsbild handelt. Die Standorte sind jedoch nicht wesentlich problematischer als denkbare Flächen in der Umgebung. Vielmehr werden diese Standorte widerstrebenden Nutzungsansprüchen gerecht, indem durch eine Bündelung von WKA auf wenigen, bereits überprägten Standorten eine großräumige Überprägung der naturbetonten Landschaftsräume vermieden wird, was aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege begrüßt wird.

Vor diesem Hintergrund relativieren sich auch die Bedenken der Standortgemeinde Roden sowie der Gemeinde Urspringen und des Marktes Karbach. Der ablehnenden Stellungnahme der Standortgemeinde Roden kann auch insofern nicht gefolgt werden, als dass sie für das Gebiet der hier beantragten WKA nunmehr einen sachlichen Teilflächennutzungsplan zur Steuerung der Windenergieanlagen aufgestellt hat und in der Begründung mit Umweltbericht (Vorentwurf 22.07.2011) zu dem Ergebnis kommt, dass der gewählte Standort im Vergleich zu anderen Standorten eine geringere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zur Folge hat (Vermeidungsgebot). Gleichwohl seien trotz gewisser Vorbelastungen durch die bestehenden WKA durch die neu zu errichtenden WKA Beeinträchtigungen zu erwarten, die nicht unerheblich sein können. Unter Berücksichtigung möglicher Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen stände die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung der Darstellung im sachlichen Teilflächennutzungsplan nicht entgegen.

Die von Seiten des Marktes Karbach angeführten Stellungnahmen der Regierung von Unterfranken sowie des Regionalen Planungsverbandes Würzburg können für das gegenständliche Verfahren nicht herangezogen werden, da sich diese zum Einen auf ein anderes Vorhaben beziehen und sich zum Anderen die diesen Stellungnahmen zu Grunde gelegte örtliche Situation mit dem Bau der WKA in Roden und Urspringen

grundlegend verändert hat. Auch ist eine mögliche Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes des Marktes Karbach nicht mit den im engeren Wirkraum der WKA gelegenen Ortsbereichen von Roden, Ansbach und Urspringen vergleichbar. So liegt der Ortsbereich von Karbach am äußeren Rand der Wirkzone III (ca. 1.500 m), auch sind die geplanten WKA durch Sicht verstellende Waldflächen der vorgelagerten Kuppen teilweise abgeschirmt.

- 2.6.9 Gleichwohl sind wegen der zweifelsfreien Beeinträchtigung des Landschaftsbilds Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorzunehmen. Mit der Umsetzung der im Landschaftspflegerischen Begleitplan aufgeführten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Genehmigungsverfahren gälte der Eingriff in Naturhaushalt und Landschaftsbild als naturschutzrechtlich aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde als kompensiert. Dies wird durch die Maßgabe A.4 gewährleistet. Die Maßgabe A.4 begründet sich hinsichtlich des Schutzgutes „Landschaft“ vor allem aus den Zielen LEP B I 2.2.2.9 und aus RP2 B I 3.2.7 und B X 3.1.
- 2.6.10 Zusammenfassend ist festzustellen, dass wegen der Beeinträchtigung des Landschaftsbilds bei dem Windkraftprojekt unter Gesichtspunkten des Schutzgutes „Landschaft“ auch bei Beachtung der Maßgaben A.3 und A.4 ein ganz erheblicher, aber nach Ansicht der höheren Landesplanungsbehörde noch hinnehmbarer Rest beeinträchtigter Belange verbleibt.

2.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

- 2.7.1 Gemäß dem Ergebnis der UVS sind bauliche Eingriffe in den Denkmalbestand – Bau- und Bodendenkmale – mit der Errichtung und dem Betrieb der geplanten WKA nicht verbunden. Kulturhistorisch bedeutsame Bildstöcke und die Flurkapelle zwischen den WKA „Roden 4“ und „Urspringen 5“ verlieren in der Kulturlandschaft an Bedeutung im gesamten Erscheinungsbild der Landschaft. Die Beeinträchtigung der Wirkung von Kulturgütern wird als gering bewertet und ist aufgrund der Standortansprüche und Höhe der WKA nicht vermeidbar. Laut UVS erfährt die Kulturlandschaft insgesamt eine Wandlung durch die optisch dominanten, technischen Bauwerke hin zur „Energiewirtschaftslandschaft“, wobei mit dem Vorhaben eine Veränderung traditioneller Landnutzungsformen und siedlungshistorischer Besonderheiten nicht verbunden ist. Auch werden traditionelle Wegebeziehungen nicht unterbrochen. Dagegen werden traditionelle und sonstige Sichtbeziehungen

gen, z.B. vom Hausberg oder Weichselberg, abgelenkt oder neu definiert.

- 2.7.2 Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege und die Abteilung Kulturarbeit und Heimatpflege beim Bezirk Unterfranken haben keine grundsätzlichen Einwände zum Vorhaben geäußert, da Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege, soweit aus den Unterlagen ersichtlich, nicht berührt werden. Es wurde lediglich auf die bestehende gesetzliche Meldepflicht beim Auftreten eventueller Fundstellen verwiesen. Ein entsprechender Hinweis findet sich unter D.2.
- 2.7.3 Die von Seiten der Abteilung Kulturarbeit und Heimatpflege beim Bezirk Unterfranken vorgebrachte kritische Beurteilung der massiven Beeinträchtigung der Kulturlandschaft und des Ortsbildes der anliegenden Gemeinden basiert auf den vorhabensbezogenen Veränderungen des Landschaftsbildes. Die negative Veränderung des Landschaftsbildes sowie der traditionellen und sonstigen Sichtbeziehungen wird der Bewertung des Schutzgutes Landschaft unter C.I.2.6 zu Grunde gelegt und findet entsprechend Berücksichtigung.
- 2.7.4 Aus raumordnerischer Sicht ist somit festzustellen, dass das Vorhaben bezüglich der Belange des Denkmalschutzes nicht in Widerspruch zu den raumordnerischen Erfordernissen, die sich aus LEP B III 5.1.5 bis 5.1.7 sowie aus den Zielen des Regionalplans B II 7.2 und 7.3 sowie B VI 7.5.1 und 7.5.2 ergeben, steht.

II Raumordnerische Gesamtabwägung

- 1 In der Gesamtschau der Auswirkungen des Windkraftprojekts ist festzustellen, dass es unter den Blickwinkeln der Energieversorgung, der Luftreinhaltung und des Klimaschutzes positive Beiträge von gewissem Ausmaß leistet. Diese Beiträge sind wegen der Bedeutung insbesondere der beiden letztgenannten Belange mit einem großen Gewicht in die Abwägung einzubeziehen.

In negativer Hinsicht wirkt sich das Projekt auf die Schutzgüter „Landschaft“, „Menschen und menschliche Gesundheit“, und „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“ aus. Die beiden letztgenannten Belange sind aber nur vergleichsweise gering beeinträchtigt; auch daher kommt ihnen in der Gesamtschau jeweils nur ein geringes Gewicht zu. Hingegen ist das Maß der Eingriffe in das Landschaftsbild als erheblich zu bezeichnen. Allerdings steht dies dem Projekt nicht grundsätzlich entgegen, wie die Ausführungen unter C.I.2.6

und dabei insbesondere unter C.I.2.6.3 zeigen. Eine wesentliche Beeinträchtigung der natürlichen Lebensgrundlagen kann also nicht festgestellt werden, so dass im vorliegenden Fall den ökologischen Belangen nicht aufgrund LEP A I 2.1 Satz 3 der Vorrang eingeräumt werden kann.

Die übrigen Belange, die nach dem Ergebnis der Anhörung von dem Windkraftprojekt berührt werden, erfahren – in raumordnerischer Sicht – entweder keine oder allenfalls eine vernachlässigbare Beeinträchtigung. Daher stehen die übrigen Belange dem Vorhaben nicht entgegen.

- 2 Gemäß RP2 B X 3.1 2 soll bei überörtlich bedeutsamen Windkraftanlagen durch eine vorausschauende Standortplanung vor allem darauf geachtet werden, dass der Naturhaushalt, das Landschaftsbild und die Erholungsfunktion der Landschaft nicht erheblich beeinträchtigt werden. Wie im vorigen Abschnitt festgestellt, wird das konkrete Windkraftvorhaben das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen. Wie weiter festgestellt, ist das Maß dieser Beeinträchtigung jedoch nicht so groß, dass es dem Projekt grundsätzlich entgegenstünde. Da andere negativ berührte Belange nur mit einem vergleichsweise geringen Gewicht eingehen, ist im Ergebnis ein Überwiegen der positiv berührten Belange zu konstatieren. Dieses Fazit ist nicht zuletzt darauf zurückzuführen, dass das konkrete Windkraftprojekt die „Roden-Urspringer Hochfläche“ gut ausnutzt, indem gleich zwei und zudem relativ große WKA mit den vorhandenen sechs WKA auf diesem Standort konzentriert werden.

Insgesamt gesehen ist also aus den vorstehenden Gründen der Bau von zwei Windkraftanlagen des Typs Vestas V90-2MW mit 2.000 kW elektrischer Leistung (= WKA „Roden 3“ und WKA „Roden 4“) auf den Grundstücken Fl.Nrn. 793 und 961 der Gemarkung Roden (Landkreis Main-Spessart) mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar, wenn die Maßgaben beachtet werden.

D Abschließende Hinweise

- 1 Die landesplanerische Beurteilung schließt die Überprüfung des Vorhabens auf seine Verträglichkeit mit den raumbedeutsamen und überörtlichen Belangen des Umweltschutzes (raumordnerische Umweltverträglichkeitsprüfung) mit ein.

2 Die landesplanerische Beurteilung greift den im Einzelfall vorgeschriebenen Verwaltungsverfahren nicht vor und ersetzt weder danach erforderliche öffentlich-rechtliche Gestattungen noch privatrechtliche Zustimmungen und Vereinbarungen. Die nachfolgenden Verwaltungsentscheidungen unterliegen als raumbedeutsame Maßnahme der Mitteilungspflicht gemäß Art. 26 Abs. 1 BayLplG (GVBL 1997, S. 500). In diesem Zusammenhang wird ausdrücklich auf Folgendes aufmerksam gemacht:

- Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege und die Abteilung Kulturarbeit und Heimatpflege beim Bezirk Unterfranken wiesen auf die Pflicht zur Beachtung des Art. 8 DSchG hin.
- Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wies darauf hin, dass die Zu- und Abfahrtswege zu den Standorten der geplanten WKA z.T. nicht für den Schwerlastverkehr geeignet sind.
- Auf die Anzeigepflichten gegenüber dem Luftamt Nordbayern wird hingewiesen.
- Die Deutsche Flugsicherung GmbH teilte mit, dass ihre Belange in Bezug auf Schutzbereiche für zivile Flugsicherungsanlagen nicht berührt seien.
- Die Wehrbereichsverwaltung Süd erhob keine Einwände, da infrastrukturelle, liegenschafts- und schutzbereichsmäßige Belange nicht beeinträchtigt seien.
- Das Bergamt Nordbayern, Regierung von Oberfranken, erhob keine Einwände, da wahrzunehmende Aufgaben nicht berührt seien.
- Das Staatliche Bauamt Würzburg teilte mit, dass, sofern die Zufahrt zur WKA „Roden 4“ über die Staatsstraße 2438 erfolgen sollte, eine Sondernutzungserlaubnis (Art. 19 BayStrWG) zu beantragen wäre.
- Die E. ON Bayern AG wies daraufhin, dass die Zustimmung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens nicht die Einspeisezusage für die geplanten WKA ersetze. Ferner teilte sie mit, dass das Netzcenter Marktheidenfeld vor Beginn der Baumaßnahme rechtzeitig zu verständigen sei, falls die Mittelspannungsfreileitung (20-kV-Freileitung) im Zuge der Baumaßnahme vorübergehend abgeschaltet werden müsse.

- Für den Fall, dass mit wassergefährdenden Stoffen (z.B. Getriebe- Hydraulik-, und Schwingungsdämpferöl sowie Kühlerflüssigkeit) umgegangen wird, sind die einschlägigen Vorschriften zu beachten (§§ 19g ff WHG und Anlagenverordnung). Auch sind Bindemittel zur Aufnahme von wassergefährdenden Stoffen durch den Betreiber stets vorrätig zu halten.
 - Das Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken teilte mit, dass deren Aufgabenbereich nicht berührt sei, da keine Maßnahmen nach dem Flurbereinigungsgesetz bzw. Baugesetzbuch anhängig oder vorgesehen sind.
 - Das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg teilte mit, dass sofern eine Einleitung von gesammeltem Niederschlagswasser in ein Gewässer vorgesehen ist, es einer Erlaubnis (Wasserrechtsverfahren) bedarf.
 - Den Hinweisen zur statischen Typenprüfung, zu den statischen Anforderungen, den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften bei der Bauausführung, hinsichtlich des Brandschutzes sowie auf die erforderliche Einhaltung von Grenzabständen zu benachbarten Grundstücken (Landratsamt Main-Spessart, Bauaufsicht) ebenso wie die erforderliche Einhaltung von Arbeitsschutzanforderungen bei der Errichtung und beim Betrieb der WKA (Gewerbeaufsichtsamt der Regierung von Unterfranken) war im Raumordnungsverfahren nicht nachzugehen, weil es sich hierbei um rein baurechtliche Fragen handelt, die Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens sind.
- 3 Die landesplanerische Beurteilung gilt nur so lange, wie sich ihre Grundlagen nicht wesentlich ändern. Die Entscheidung über die Frage der Änderung der Grundlagen trifft die Regierung von Unterfranken als höhere Landesplanungsbehörde.
- 4 Der Projektträger wird gebeten, der Regierung von Unterfranken als höherer Landesplanungsbehörde etwaige Planänderungen mitzuteilen und die Fertigstellung unter Beigabe eines Ausführungslageplans anzuzeigen. Der Projektträger wird weiter gebeten, die Regierung zu informieren, falls das Vorhaben gänzlich aufgegeben werden sollte. (Art. 20 Abs. 2 BayLplG)
- 5 Die landesplanerische Beurteilung ist kostenfrei.

- 6 Die Verfahrensbeteiligten, das Bayerische Landesvermessungsamt und das Vermessungsamt Lohr a. Main werden über das Ergebnis der landesplanerischen Beurteilung unterrichtet. Die landesplanerische Beurteilung wird auf der Internetseite der Regierung von Unterfranken zur Einsichtnahme eingestellt.
- 7 Die in diesem Verfahren der Regierung von Unterfranken übermittelten Stellungnahmen, Hinweise und Detailunterlagen stehen für nachfolgende Verfahren zur Verfügung.

Würzburg, den 15.05.2012
Regierung von Unterfranken

Ziegra-Schwärzer